

Sitzung vom 5. April 2006

**536. Postulat (Gesetzliche Grundlagen für den AZNF)**

Kantonsrätin Priska Seiler Graf, Kloten, sowie die Kantonsräte Thomas Hardegger, Rümlang, und Urs Hany, Niederhasli, haben am 13. März 2006 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bund darauf hinzuwirken, dass die Flughafen Zürich AG (FZAG) gesetzlich verpflichtet wird, beim Airport Zurich Noise Fund (AZNF) folgende Punkte zu erfüllen:

1. keine Zweckentfremdung der Fondsgelder
2. öffentliche Aufsicht und Kontrolle
3. Transparenz für die Öffentlichkeit (z. B. in Bezug auf das Reglement)

Begründung:

Gemäss Luftfahrtsgesetz hat die Flughafen Zürich AG (FZAG) für Schallschutzkosten und Entschädigungen aus formeller Enteignung aufzukommen, die nach der Übertragung der Betriebskonzession vom Kanton an die FZAG entstanden sind. Für Forderungen vor diesem Datum (31. Mai 2001) wurde die FZAG im Flughafengesetz (§ 11) verpflichtet, diese Forderungen zu übernehmen, allerdings nur im Innenverhältnis.

Dafür schuf die FZAG gleich im ersten Geschäftsjahr den Airport Zurich Noise Fund (AZNF), der aus dem «Lärmfünfliber» gespeist wird.

Leider wurde es verpasst, zusätzlich gesetzlich zu verankern, dass die FZAG über diesen Fonds Transparenz gewähren muss, indem sie sein Reglement offen legt und eine detaillierte Aufstellung der Verwendung der Fondsgelder präsentiert.

Es lässt Vermutungen zu, dass diese Fondsgelder auch für sachfremde Aktivitäten wie Rechtsgutachten, Anwaltskosten und Dachziegelklammerungen verwendet werden. Laut Berichten der Bürgerorganisation «Bürgerprotest Fluglärm Ost» kann man aus dem Geschäftsbericht von Unique für das Jahr 2003 herauslesen, dass ein Teil der Fondsgelder (2,1 Mio. Franken) für die Dachziegelklammerungen verwendet wurde. Das stellt ganz klar eine Zweckentfremdung dar. Unique bestätigte diesen Tatbestand auf Anfrage hin. Die Sorgen, dass der AZNF wirklich selber für alle Entschädigungsforderungen, die im Zusammenhang mit den neuen An- und Abflugrouten entstanden sind, aufkommen wird und nicht zuletzt eben doch die öffentliche Hand, sind also berechtigt. Nur mit einer vollständigen Transparenz kann dieser Missstand verhindert werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Priska Seiler Graf, Kloten, Thomas Hardegger, Rüm-  
lang, und Urs Hany, Niederhasli, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-  
Nr. 155/2004 und der dringlichen Anfrage KR-Nr. 338/2005 ausführlich  
zur Transparenz und Zweckentfremdung von Fluglärmsfondsgeldern  
Stellung genommen. Auf diese beiden Antworten kann im Grundsatz  
verwiesen werden.

Mit Beschluss vom 8. März 2006 hat der Regierungsrat einem Gesamt-  
paket zur Bereinigung verschiedener offener Fragen im Verhältnis zwi-  
schen dem Kanton Zürich und der Flughafen Zürich AG (FZAG) zuge-  
stimmt («Zusatzvertrag zum Fusionsvertrag vom 14. Dezember 1999»).

Der Zusatzvertrag verpflichtet die Flughafenbetreiberin zur Umset-  
zung von verschiedenen Massnahmen zur Stärkung ihrer Bilanzstruk-  
tur, um Kosten von bis zu 1,1 Mrd. Franken für Fluglärmenschädigun-  
gen selber tragen zu können. Dazu gehören eine geplante Erhöhung des  
Aktienkapitals um rund 300 Mio. Franken und die Beschaffung einer  
für Lärmkosten reservierten Kreditlimite am Kapitalmarkt. Sollten die  
voraussichtlichen Fluglärmkosten den Betrag von 1,1 Mrd. Franken  
übersteigen, so würden diejenigen Lärmverbindlichkeiten, die vor Juni  
2001 entstanden sind, vom Kanton Zürich vorfinanziert; bis zu diesem  
Zeitpunkt war der Kanton Inhaber der Betriebskonzession des Flug-  
hafens und ist gegenüber den betroffenen Hauseigentümern allein haft-  
bar, auch wenn bezüglich dieser Forderungen ein Rückgriffsrecht auf  
die Flughafenbetreiberin besteht (§ 11 Flughafengesetz). Erfolgt eine  
Vorfinanzierung, wird sie vollumfänglich über die Fluglärmgebühren  
refinanziert.

Das Gesamtpaket sieht sodann eine Verkleinerung der Kantons-  
beteiligung auf das gesetzliche Minimum sowie Regelungen für ver-  
schiedene Restanzen aus der Flughafenprivatisierung vor. Ein wichtiger  
Bestandteil des Zusatzvertrages bildet die Verpflichtung der FZAG zur  
Schaffung von Transparenz über die Verwendung der Mittel im Airport  
Zurich Noise Fund (AZNF). Die bisherige Praxis der FZAG zur Offen-  
legung des AZNF wurde präzisiert, indem die Flughafenbetreiberin  
verpflichtet wurde, über die vereinnahmten Lärmgebühren gesondert  
Rechenschaft im Anhang zur Jahresrechnung und im Geschäftsbericht  
abzulegen und die vereinnahmten Lärmgebühren zweckgebunden zur  
Finanzierung bzw. Refinanzierung von Lärmkosten zu verwenden. Als  
Lärmkosten werden die mit dem Betrieb des Flughafens Zürich-Kloten

zusammenhängenden Kosten für alte und neue Lärmverbindlichkeiten, Schallschutzmassnahmen sowie die mit dem Fluglärm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Betriebs-, Prozess- und Kapitalkosten definiert. Im Anhang werden zudem die Kosten für Dachziegelklammerungen genannt. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Dachziegelklammerungen weitgehend abgeschlossen sind. Es sind nur noch kleinere Lücken offen, insbesondere in Gockhausen und Nürens-dorf, wo sich einzelne Eigentümer bisher erfolgreich gegen eine Dachziegelklammerung gewehrt haben. Zur Schliessung dieser Lücken werden Aufwendungen in der Höhe von 2 bis 3 Mio. Franken erwartet.

Zur Umsetzung dieser vertraglichen Verpflichtungen ist eine Anpassung des Fondsreglements des AZNF erforderlich. Die FZAG hat sich verpflichtet, das überarbeitete Fondsreglement zu veröffentlichen.

Mit der vereinbarten Schaffung von Transparenz über die Verwendung der Mittel im Airport Zurich Noise Fund (AZNF) und der Verpflichtung zur Offenlegung des Fondsreglements sind die Kernanliegen der Postulanten erfüllt. Die vorgesehene Mittelverwendung ist sachgerecht, und die Dachziegelklammerungen sind zu einem überwiegenden Teil abgeschlossen; die noch ausstehenden Kosten vermögen die Finanzierung der Fluglärmentschädigungen nicht zu gefährden. Mit der getroffenen Lösung wurde somit innert nützlicher Frist bereits erreicht, worauf das Postulat mit der Aufforderung zum Tätigwerden auf Bundesebene abzielt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 73/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**